

4. **Zu Ziffer 46 — Begriffsbestimmung „unmittelbare Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit“**

In Verkehrsbetrieben sind auch die durch die Generalüberholung von Omnibussen entstandenen Aufwendungen als unmittelbar der Verkehrstätigkeit dienend anzusehen.

Diese Anordnung tritt, soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, mit Wirkung vom

1. Januar 1954 in Kraft

Berlin, den 7. Februar 1955 (Anordnung 7/55)

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Minister\*

**Anordnung  
über die Pflicht zur Aufbewahrung von  
Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben.**

Vom 31. Januar 1955

Auf Grund des § 162 Abs. 8 der Abgabenordnung sollen die Bücher, Aufzeichnungen und — soweit für die Besteuerung von Bedeutung — auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden. Zur Klärung von aufgetretenen Zweifeln über die Form der Aufbewahrung der vorstehend genannten Unterlagen wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) angeordnet:

- 1, Das Wareneingangsbuch sowie alle Unterlagen zur Berechnung des Arbeitseinkommens und der Sozialversicherungsbeiträge sind stets im Betrieb zu führen und dort für die Dauer der gesetzlichen Frist aufzubewahren. Es dürfen diese Unterlagen nicht während der üblichen Geschäftszeit außerhalb des Betriebes verbracht werden.
- 2, Sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, für die Besteuerung wesentliche Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen für ein Kalender- oder Wirtschaftsjahr müssen sich geordnet ab dem 1. April des darauffolgenden Jahres vollständig bis zur Beendigung der Betriebsprüfung bzw. bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungen für dieses Kalender- oder Wirtschaftsjahr in der üblichen-Geschäftszeit im Betrieb befinden.
- 3, Ausnahmen von den Bestimmungen zu den Ziffern 1 und 2 sind gestattet
  - a) zur Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und Unterlagen bei Verwaltungsstellen und
  - b) bei Geschäftsreisen, soweit die Mitnahme von derartigen Unterlagen geboten ist.

In diesen Ausnahmefällen ist eine Aufstellung der entnommenen Unterlagen \*— soweit sie unter Ziffern 1 und 2 fallen — im Betrieb zu belassen.
- 4, Bei Nichtbefolgung der Vorschriften gemäß Ziffern 1 bis 3 ist der Tatbestand der Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 Abgabenordnung) erfüllt.
- 5, Die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erlassenen Aufbewahrungsfristen werden durch diese Anordnung nicht berührt.
- 6L Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1955 (Anordnung 6/55)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**

**über die Errichtung einer weiteren Niederlassung  
der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.**

Vom 25. Januar 1955

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Versorgung der Abnehmer in den Bezirken Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig, Gera, Suhl, Erfurt und Halle mit Nichteisenmetallen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1955 eine Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie in Leipzig zu errichten.

(2) Diese Niederlassung erhält den Namen  
Niederlassung Mitteldeutscher Metallhandel  
der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.

§ 1

Die nach § 1 errichtete Niederlassung ist als Handelsbetrieb juristische Person gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums nach § 2 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179).

§ 2

Die Niederlassung Mitteldeutscher Metallhandel ist Rechtsnachfolger der anderen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die Lieferung von Nichteisenmetallen an die Abnehmer gemäß § 1 Abs. 1 beziehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

**Anordnung**

**über die Produktion von Hohlblocksteinen**

Vom 29. Januar 1955

Zur Verbesserung der Qualität der Hohlblocksteine und zur Sicherung der hinsichtlich Wärme- und Schalldämmung zu stellenden Anforderungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Hohlblocksteine dürfen nur entsprechend  
DIN 18 151 „Hohlblocksteine aus Leichtbeton“  
in Verbindung mit der

Werknorm 2 des Ministeriums für Aufbau —  
veröffentlicht in der Bauzeitung — Sonderheft 1954 —<  
Verlag „Die Wirtschaft“ — hergestellt werden.

Die Produktion hat so zu erfolgen, daß die in oben angeführten Normen festgelegte Betonrohrichte gewährleistet ist,

§ 2

Ab 1. April 1955 dürfen nur noch Hohlblocksteine hergestellt und in den Handel gebracht werden, die diesen Bedingungen entsprechen,

§ 3

Die Hohlblocksteine unterliegen der Probevorlagepflicht beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und dürfen nur nach Prüfung in den Handel gebracht werden.